

Leipziger Tageblatt

UND

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 355.

Mittwoch den 21. December.

1870.

Bekanntmachung.

Das 50. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum **Januar t. J.** auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 592. Instruction über die Zusammenfassung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. December 1870.

Nr. 593. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatz-Anweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 18. December 1870.

Nr. 594. Die Ernennung eines Viceconsuls des Norddeutschen Bundes zu Mos (Norwegen).

Nr. 595/6. Die Namens des Norddeutschen Bundes erfolgte Ertheilung des Equatur an einen Britischen Viceconsul zu Danzig und an einen Consul der Republik Peru in Hamburg.

Leipzig, den 19. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Aufforderung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und die hieran sich schließenden Ergänzungs-Gesetze angeordnete **Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster auf das Jahr 1871** bewirken zu können, bedürfen wir zur **Berücksichtigung der bereits eingegangenen Hauslisten genauer Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.**

Es werden daher die **sämmtlichen diesigen Königlichen, Universitäts- und anderen Behörden** hierdurch **verpflichtet**, diese Verzeichnisse, in welchen

- die Hausnummer der Wohnung des Angestellten,
- der vollständige Tauf- und Geschlechtsname desselben,
- das feste Einkommen, nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres erreicht,
- die steigenden und fallenden Emolumente und Nebenbzüge — mit Ausschluß der Dienstwohnungen — und zwar nicht nach den in den Anstellungsdecreten oder sonst Seiten der Anstellungsbehörde festgestellten Beträgen, sondern nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrage,
- die darunter betreffenden Ortszulagen, resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand

genau aufzuführen, insbesondere auch

- die Zeit des Antritts der **Neu-Angestellten dieses Jahres**

bemerklich zu machen ist, an die **Stadt-Steuer-Einnahme alhier, Zimmer Nr. 12, bis spätestens den 31. December dieses Jahres**

abgeben zu lassen.

Spätere Angaben können bei der bevorstehenden Catasterverollung nicht berücksichtigt werden, und haben die betreffenden Behörden die durch die verspätete oder unterlassene Einreichung der Verzeichnisse in den Catastern geschaffenen Mängel und Unrichtigkeiten zu vertreten.

Formulare zu diesen Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei hiesiger Stadt-Steuer-Einnahme, Zimmer Nr. 12, verabreicht.

Leipzig, den 3. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Laube.

Bekanntmachung, die Anzeige jugendlicher Arbeiter betreffend.

Nach §. 130 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hat **Derjenige, welcher jugendliche Arbeiter, d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, davon bei uns, als der zuständigen Gewerbe- und Polizeibehörde, halbjährlich und zwar bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres Anzeige zu machen.**

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthalten muß, zu führen, in dem Arbeitslocal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen. Die Anzahl der Arbeiter hat er halbjährlich in der oben angegebenen Zeit der unterzeichneten Behörde anzuzeigen.

Indem wir die betreffenden Arbeitgeber auf diese Bestimmungen hierdurch wiederholt aufmerksam machen und ihnen die pünktliche Beobachtung derselben einschärfen, verweisen wir zugleich auf die für Zuwiderhandlungen gesetzlich angedrohte Strafe, welche bis zu 10 Thlr. Geld und im Unvermögensfalle bis acht Tage Gefängniß ansteigen kann.

Leipzig, den 19. December 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Heintz.

Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 16. bis 30. November d. J. alhier in der Anton- und Berliner Straße, Blumen- gasse, an der alten Burg, Canal-, Dörrien-, Dresdner, Egel-, Eisenbahn- und Gerberstraße, Gerichts- und Grimma'scher Steinweg, Hospital- und Inselstraße, Johannisgasse, Kirch-, Königs-, Kreuz-, Lange-, Messing-, Marienstraße, Marktstädter Steinweg, Rosenthalgasse, Rossplatz, Rossstraße, Salomon- und Sackauer Straße, Säubchenweg, Thalstraße und Ulrichsgasse einquartiert gewesene Ersatz-Bataillon des Königlich Preussischen 8. Infanterie-Regiments Nr. 107 kann den 20. und 21. December d. J. bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 19. December 1870.

Das Quartier-Amt.